

Impliziert Erinnerung Wissen?

Sven Bernecker

Faktisches Erinnern ist eine von insgesamt sechs Quellen des Wissens und der Erkenntnis.¹ Die anderen fünf Erkenntnisquellen sind die Wahrnehmung, die Introspektion, die Induktion, das Schlußfolgern sowie die Bezeugung durch andere. Vieles von dem, was wir wissen, wissen wir, weil wir uns an bestimmte Ereignisse und Erlebnisse erinnern. Fragt man mich beispielsweise nach den Gründen für meine Behauptung, daß ich heute früh Rührei gegessen habe, so werde ich auf meine Erinnerung verweisen. Ich weiß, daß ich Rührei gegessen habe, weil ich mich daran *erinnere* Rührei gegessen zu haben. Immer dann, wenn Erinnerungen als epistemische Rechtfertigungsgründe verwendet werden, spricht man von Erinnerungswissen. Was Erinnerungswissen von anderen Formen des Wissens unterscheidet, ist also nicht der Gegenstandsbereich (die Vergangenheit), sondern die Art und Weise der Begründung.

Die Auffassung, daß die Erinnerung einen epistemischen Rechtfertigungsgrund abgeben kann, ist seit Gilbert Ryles bahnbrechendem Werk *The Concept of Mind* unter Beschuß geraten. Die überwiegende Mehrzahl der zeitgenössischen Erkenntnistheoretiker vertreten die Auffassung, daß die Erinnerung keine *Quelle*, sondern eine *Art* des Wissens darstellt. Diese Auffassung, die üblicherweise *epistemische Gedächtnistheorie* genannt wird, definiert das Erinnern als das Rezitieren von früher erworbenem und aufbewahrtem Wissen. Wenn aber jedes Erinnerungsereignis einen Fall von Wissen darstellt, kann die Erinnerung keinen epistemischen Rechtfertigungsgrund abgeben. Denn wenn ich auf die Frage, wie ich wisse, daß ich heute früh Rührei gegessen habe, antworte „Ich weiß es, weil ich mich daran erinnere“, so sage ich der epistemischen Gedächtnistheorie zufolge nicht mehr, als daß ich es weiß, weil ich es weiß.

Die Liste derjenigen Philosophen, die sich der epistemischen Gedächtnistheorie verschrieben haben, ist lang; unter ihnen befinden sich, von Gilbert Ryle abgesehen, David Annis, Gertrude Anscombe, Robert Audi, Alfred Jules Ayer, Brian Carr, Jonathan Dancy, Fred Dretske, Michael Dummett, Gareth Evans, Paul Grice, David Hamlyn, Alain Holland, Charles Landesman, Don Locke, Norman Malcolm, Joseph Margolis, George Edward Moore, Stanley Munsat, George Pappas, Louis Pojman, John Pollock, Sydney Shoemaker, Roger Squires, Peter Unger, Mary Warnock, Bernard Williams, Timothy Williamson, Palle Yourgrau und Eddy Zemach.² In seiner klassischen Monographie zum philosophischen Gedächtnisbegriff charakterisiert Don Locke die epistemische Gedächtnistheorie als „the standard contemporary account of the nature of memory“ (1971, S. 39). Robert Audi behauptet lapidar: „[I]f you remember that we met, you know that we did. Similarly, if you remember me, you know me“ (1998, S. 67). Und Michael

Dummett schreibt: „Memory is not a *source*, still less a *ground*, of knowledge: it is the maintainance of knowledge formerly acquired by whatever means“ (1993, S. 420-1).

Allen Varianten der epistemischen Gedächtnistheorie ist gemeinsam, daß drei Bedingungen für faktisches Erinnern erfüllt sein müssen: S erinnert sich zum Zeitpunkt t_2 daran, daß P, gdw.

- (1) S weiß zum Zeitpunkt t_2 , daß P,
- (2) S wußte zu einem vor t_2 liegenden Zeitpunkt t_1 , daß P; und:
- (3) S weiß zum Zeitpunkt t_2 , daß P, weil sie zum Zeitpunkt t_1 wußte, daß P.

Jede einzelne dieser Thesen soll eine notwendige und zusammen genommen sollen sie eine hinreichende Bedingung dafür darstellen, daß sich S zum Zeitpunkt t_2 daran erinnert, daß P. Bedingung (1) kann die *gegenwärtige Erkenntnisbedingung*, Bedingung (2) die *vergangene Erkenntnisbedingung* und Bedingung (3) kann die *Verbindungsbedingung* genannt werden. Die Aufgabe der Verbindungsbedingung besteht darin, Fälle des Wiedererlernens von Propositionen und des Wiedererwerbs von Wissen von Fällen der Erinnerung zu unterscheiden. Während sich die verschiedenen Versionen der epistemischen Gedächtnistheorie hinsichtlich der gegenwärtigen und der vergangenen Erkenntnisbedingung kaum unterscheiden, liegen verschiedene Versionen der Verbindungsbedingung vor.

Ziel dieser Untersuchung ist die Widerlegung der epistemischen Gedächtnistheorie. Es soll gezeigt werden, daß man sich erinnern kann ohne zu wissen. Die (faktische) Erinnerung setzt zwar voraus, daß die Gedanken, an die man sich erinnert, wahr sind, aber ein wahrer Gedanke stellt noch lange kein Wissen dar. Im ersten Abschnitt werden die in der Literatur vorgeschlagenen Versionen der Verbindungsbedingung kursorisch besprochen und es wird gezeigt, daß keine von ihnen zu überzeugen vermag. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der gegenwärtigen und vergangenen Erkenntnisbedingung. Es wird gezeigt, daß entsprechend der traditionellen dreiteiligen Definition des Wissens als wahrer begründeter Überzeugung die beiden Erkenntnisbedingungen (1) und (2) jeweils in drei Bedingungen zerlegt werden können. Ziel dieses dritten Abschnitts ist der Nachweis, daß man sich an etwas erinnern ohne davon überzeugt zu sein. Anders als im Falle des Wissens, stellt die Überzeugung keine notwendige Bedingung der Erinnerung dar. Der vierte Abschnitt enthält abschließende Überlegungen.

1. Die Verbindungsbedingung

Die in der Literatur vorgeschlagenen Versionen der Verbindungsbedingung können in drei Gruppen unterteilt werden: einfache, kausale und begründende Verbindungsbedingungen. Es war der Begründer der epistemischen Ge-

dächtnistheorie, Gilbert Ryle, der als Erster eine *einfache Verbindungsbedingung* entwickelt hat:

(3a) S hat zum Zeitpunkt t_2 nicht vergessen, daß P.³

Diese Verbindungsbedingung ist offensichtlich zirkulär, da der Erinnerungsbegriff mit Hilfe des Begriffs des Vergessens definiert wird, die Definition des „Vergessens“ allerdings den Erinnerungsbegriff vorauszusetzen scheint. Vor dem Hintergrund der Zirkularität von (3a) wurde folgende einfache Verbindungsbedingung vorgeschlagen:

(3b) Zu keinem Zeitpunkt $t_{1,5}$, der zwischen t_1 und t_2 liegt, wußte S nicht, daß P.⁴

Diese Verbindungsbedingung ist zu restriktiv, da sie es nicht zuläßt, daß man sich an einen Sachverhalt erinnert, nachdem man ihn für eine gewisse Zeit vergessen hat. Tatsächlich aber ist das zeitweilige Vergessen ein sehr verbreitetes Phänomen und klarerweise vom Wiedererlernen unterschieden. Eine dritte Variante der einfachen Verbindungsbedingung lautet:

(3c) S ist zum Zeitpunkt t_2 der Überzeugung, daß sie zum Zeitpunkt t_1 wußte, daß P.⁵

Auch diese Bedingung ist zu restriktiv, da sie den Erinnerungsbegriff nicht auf Fälle anzuwenden erlaubt, in denen man sich der Tatsache, daß man sich an P erinnert, nicht bewußt ist. Die Bedingung (3c) ist aber gleichzeitig nicht restriktiv genug, da sie es nicht erlaubt, Erinnern von Wiedererlernen zu unterscheiden. Man nehme an, S habe früher einmal gewußt, daß P, habe es inzwischen allerdings vollständig vergessen. Obwohl S P vergessen hat, ist sie sich dessen bewußt, daß sie P früher einmal gewußt hat. Da sie aber P nicht mehr weiß, lernt sie es erneut. Demnach weiß S heute, daß P (Bedingung (1)), S wußte in der Vergangenheit, daß P (Bedingung (2)), und sie ist sich dessen bewußt, daß sie P in der Vergangenheit gewußt hat (Bedingung (3c)). Obwohl also alle drei Bedingungen für Erinnerungswissen erfüllt sind, ist es unzutreffend, S' Wissen, daß P, als Erinnerungswissen zu bezeichnen.

Die *kausalen Verbindungsbedingungen* beruhen auf der Vorstellung, daß das Bestehen einer kausalen Beziehung zwischen dem vergangenen und dem gegenwärtigen Wissen für die Erinnerung konstitutiv ist: ich weiß heute, daß P, weil ich schon früher gewußt habe, daß P. In der Literatur sind zwei Varianten der kausalen Verbindungsbedingung anzutreffen:

(3d) S weiß zum Zeitpunkt t_2 , daß P, weil S zum Zeitpunkt t_1 wußte, daß P.⁶

und

- (3e) Hätte S zum Zeitpunkt t_1 nicht gewußt, daß P, so würde S zum Zeitpunkt t_2 nicht wissen, daß P.⁷

Die Bedingung (3d) ist nicht restriktiv genug, da sie bestimmte Fälle des Wiedererlernens von Fällen der Erinnerung nicht zu unterscheiden erlaubt. Angenommen S hat zum Zeitpunkt t_1 gewußt, daß P, hat P daraufhin vergessen und lernt P zum Zeitpunkt t_2 erneut. Man nehme außerdem an, daß S zum Zeitpunkt t_1 die Proposition, daß P, auf ein Blatt Papier geschrieben hat, und daß sie zum Zeitpunkt t_2 dieses Blatt Papier benutzt, um P wieder zu erlernen. Demnach ist also gewährleistet, daß S zum Zeitpunkt t_2 weiß, daß P (Bedingung (1)), daß S zum Zeitpunkt t_1 wußte, daß P (Bedingung (2)), und daß er zum Zeitpunkt t_2 weiß, daß P, *weil* sie zum Zeitpunkt t_1 gewußt hat, daß P (Bedingung (3d)).

Während die Bedingung (3d) nicht restriktiv genug ist, ist die Bedingung (3e) zu restriktiv. Durch sie werden Situationen ausgeschlossen, die intuitiv als Fälle der Erinnerung gewertet werden. Angenommen, S weiß zum Zeitpunkt t_2 , daß P. S kann ihre Behauptung, daß P, durch zweierlei Gründe untermauern; zum einen erinnert sie sich daran, daß P, und zum anderen liest sie gerade ein Buch, in dem von P die Rede ist. Es ist intuitiv plausibel anzunehmen, daß für die Beantwortung der Frage, ob sich S an P *erinnert*, unerheblich ist, daß S gerade durch die Lektüre eines Buches von P erfährt. Für die Beantwortung der Frage ist einzig und allein von Bedeutung, ob S bereits früher wußte, daß P, und ob sie P in der Zwischenzeit dauerhaft vergessen hat. Dieser Gemeinplatz läßt sich allerdings mit der Bedingung (3e) nicht in Übereinstimmung bringen. Denn Bedingung (3e) fordert, daß das frühere Wissen eine *notwendige* Bedingung für das gegenwärtige Wissen darstellt – wenn S zum Zeitpunkt t_1 P nicht gewußt hätte, dann würde er zum Zeitpunkt t_2 nicht wissen, daß P. In dem skizzierten Fall liegen allerdings zwei *hinreichende* Bedingungen dafür vor, daß S zum Zeitpunkt t_2 weiß, daß P – die Lektüre des Buches zum Zeitpunkt t_2 sowie das aus der Zeit t_1 stammende Wissen, daß P. Keine dieser beiden hinreichenden Bedingungen ist notwendig.

Damit von einer Erkenntnis gesagt werden kann, daß sie aufbewahrt wurde, muß die Proposition, die jetzt gewußt wird, mit der Proposition, die früher gewußt wurde, qualitativ identisch sein. Die *begründende Verbindungsbedingung* begreift die Identität von Erkenntnissen als Gleichheit von rechtfertigenden Gründen. In der Literatur finden sich zwei Varianten der begründenden Verbindungsbedingung:

- (3f) Die Gründe für S' Behauptung, daß P, zum Zeitpunkt t_1 sind identisch mit (bzw. enthalten in) den Gründen für S' Behauptung, daß P, zum Zeitpunkt t_2 .⁸

und

- (3g) S weiß zum Zeitpunkt t_2 , daß P, weil S zum Zeitpunkt t_1 wußte, daß P, und weil S keine Tatsache bekannt ist, die der Behauptung, daß P, widerspricht.⁹

Gegen die begründende Verbindungsbedingung (3f) kann ins Feld geführt werden, daß es nicht einleuchtet, warum die Gründe, die zum Zeitpunkt t_1 zur Rechtfertigung der Behauptung, daß P, herangezogen werden, auch für die Rechtfertigung von P zum Zeitpunkt t_2 eine Rolle spielen sollen. Gegen beide Arten der begründenden Verbindungsbedingung spricht, daß sie keine konsequente Unterscheidung zwischen Fällen des Wiedererlernens und solchen des Erinnerns erlauben. Es ist nämlich möglich, daß S aufgrund der rechtfertigenden Gründe Q zum Zeitpunkt t_1 wußte, daß P, und daß S aufgrund derselben Gründe Q zum Zeitpunkt t_2 weiß, daß P, und daß sich S zum Zeitpunkt t_2 trotzdem nicht *erinnert*, da sie in dem Zeitraum zwischen t_1 und t_2 P vollständig vergessen hat.

Wie diese kursorische Betrachtungen deutlich machen, ist es der epistemischen Gedächtnistheorie bislang nicht gelungen, eine überzeugende Verbindungsbedingung zu entwickeln. Allerdings wäre es unlauter, aus diesem Umstand ein Argument gegen die epistemische Gedächtnistheorie ableiten zu wollen. Die Entwicklung einer überzeugenden Verbindungsbedingung fällt nämlich den nicht-epistemischen Gedächtnistheoretikern um nichts leichter als ihren epistemischen Kollegen. Die mit der Entwicklung einer Verbindungsbedingung verbundenen Probleme sind unabhängig davon, ob man das Erinnern als eine *Art* oder eine *Quelle* des Wissens begreift. Um faire und somit schlagkräftige Einwände gegen die epistemische Gedächtnistheorie entwickeln zu können, müssen wir uns den für diesen Theorietypus spezifischen Prämissen zuwenden, nämlich der gegenwärtigen und vergangenen Erkenntnisbedingung.

2. Erinnerung als wahre begründete Überzeugung

Schon seit Platon wird davon ausgegangen, daß Wissen wahre begründete Überzeugung darstellt. Damit S wissen kann, daß P, müssen drei Bedingungen erfüllt sein: P muß wahr sein, S muß glauben, daß P, und S's Überzeugung, daß P, muß begründet sein. Vor dem Hintergrund dieser Standardanalyse des Wissensbegriffs, kann die *gegenwärtige Erkenntnisbedingung* der epistemischen Gedächtnistheorie in drei Bedingungen zerlegt werden:

- (1) S weiß zum Zeitpunkt t_2 , daß P, gdw.
- (1a) P ist zum Zeitpunkt t_2 wahr,
- (1b) S glaubt zum Zeitpunkt t_2 , daß P, und
- (1c) S hat zum Zeitpunkt t_2 Gründe zu glauben, daß P.

Analog kann die *vergangene Erkenntnisbedingung* in die folgenden drei Bedingungen zerlegt werden: (2) S wußte zum Zeitpunkt t_1 , daß P, gdw.

- (2a) P war zum Zeitpunkt t_1 wahr,
- (2b) S glaubte zum Zeitpunkt t_1 , daß P, und
- (2c) S hat zum Zeitpunkt t_1 Gründe zu glauben, daß P.

Bedingungen (1a) und (2a) sind die *Wahrheitsbedingungen*, Bedingungen (1b) und (2b) die *Glaubensbedingungen*¹⁰ und Bedingungen (1c) und (2c) die *Rechtfertigungsbedingungen*. Da die Prämissen (1a)-(1c) bzw. (2a)-(2c) hinreichende und notwendige Bedingungen für die Prämissen (1) bzw. (2) darstellen, und da (der epistemischen Gedächtnistheorie zufolge) die Prämissen (1) und (2) wiederum notwendige Prämissen für das faktische Erinnern darstellen, so kann die epistemische Gedächtnistheorie dadurch zu Fall gebracht werden, daß gezeigt wird, daß man sich erinnern kann, ohne eine (oder mehrere) der Prämissen (1a)-(1c) und (2a)-(2c) zu erfüllen. Mit anderen Worten, die Rechtmäßigkeit der epistemischen Gedächtnistheorie kann dadurch geprüft werden, daß man sich Fälle vorzustellen versucht, in denen eine Person sich an ein zurückliegendes Erlebnis oder Ereignis (faktisch) erinnert, wobei eine (oder mehrere) der Prämissen (1a)-(1c) und (2a)-(2c) nicht zutrifft. Bevor ich dazu übergehen werde, derartige Fälle zu schildern, müssen einige einschränkende Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Da sich die epistemische Gedächtnistheorie auf die Erklärung des faktischen Erinnerns beschränkt, und da faktisches Erinnern Wahrheit impliziert, so mag es so scheinen als seien keine Fälle denkbar, in denen sich S an P erinnert, obgleich P falsch ist (Bedingung (1a)) oder falsch gewesen ist (Bedingung (2a)). Um einzusehen, daß dieser Eindruck in Zweifel gezogen werden kann, vergegenwärtige man sich folgendes von Gertrude Anscombe entworfene Szenario:¹¹ S sieht eine Wachsfigur mit schwarzen Haaren, die sie für einen Menschen hält. Später erinnert sie sich an diese Begebenheit und berichtet einem Freund „Ich erinnere mich daran einen Menschen mit schwarzen Haaren gesehen zu haben“ (= P). Die Aussage P ist zweifelsohne falsch, aber, so behauptet Anscombe, der Fehler ist nicht in S's Gedächtnis zu suchen. Es war das Wahrnehmungsvermögen, nicht das Gedächtnis, das ihr einen Streich gespielt hat. Derartige Fälle des fehlerhaften Erinnerns lassen (mindestens) zwei Interpretationen zu: Entweder die Aussage P wird wörtlich verstanden, was zur Folge hat, daß sie falsch ist und sich S nur scheinbar erinnert, oder die Aussage P wird so umgeformt, daß sie wahr wird (z.B. „Ich erinnere mich daran eine *Gestalt* mit schwarzen Haaren gesehen zu haben“), und S faktische Erinnerung zugeschrieben werden kann. Der zweiten Lesart zufolge ist dasjenige, woran sich S erinnert nicht ein *Mensch*, den es nie gegeben hat, sondern eine *Wachsfigur*. S erinnert sich an die Wachsfigur, allerdings erinnert sie sich nicht daran, *daß es eine Wachsfigur war*.¹² Der Unterschied zwischen diesen beiden Lesarten ergibt sich

durch die Stellung der Quantoren. Während die erste Lesart den Sachverhalt folgendermaßen versteht:

S erinnert sich daran, daß $(\exists x)$ (x ist eine Wachsfigur & x hat schwarze Haare).

macht die zweite Lesart daraus folgendes:

$(\exists x)$ (x ist eine Wachsfigur & S erinnert sich daran, daß x schwarze Haare hat).¹³

Nur durch die zweite Lesart ist es möglich, die S's falscher Aussage P zugrundeliegende Gedächtnisleistung zu einem Fall des faktischen Erinnerns zu erklären. Demnach scheint es Fälle faktischer Erinnerung zu geben, bei denen die gegenwärtige (1a) und/oder vergangene Wahrheitsbedingung (2a) nicht erfüllt sind. Ich sage ausdrücklich: es *scheint* so zu sein. Da dieses Thema zu komplex ist, um es hier befriedigend zu behandeln, wird meine kritische Erörterung der epistemischen Gedächtnistheorie die Wahrheitsbedingungen (1a) und (2a) ausklammern.

Wie die Wahrheitsbedingungen, so werde ich auch die Rechtfertigungsbedingungen der epistemischen Gedächtnistheorie (1c) und (2c) von der Untersuchung ausschließen. Meine Kritik an der epistemischen Gedächtnistheorie wird sich allein auf die Glaubensbedingungen (1b) und (2b) beziehen. Der Grund dafür, daß ich mich mit den Rechtfertigungsbedingungen nicht näher befassen werde, ist nicht etwa, daß ich der Auffassung bin, man könne sich nicht daran erinnern, daß P, ohne begründeterweise zu meinen, daß P. Ganz im Gegenteil glaube ich, daß wir uns häufig an Sachverhalte erinnern ohne die Rechtfertigungsbedingung zu erfüllen. Allerdings würde die kritische Auseinandersetzung mit den Rechtfertigungsbedingungen der epistemischen Gedächtnistheorie eine Auseinandersetzung mit der Externalismus/Internalismus-Diskussion erfordern.

Die Debatte zwischen Internalisten und Externalisten betrifft die Frage, ob bestimmte Tatsachen auch dann die Überzeugung einer Person rechtfertigen können, wenn die Person nicht (begründeterweise) glaubt, daß diese Tatsachen bestehen. Mit anderen Worten, es dreht sich um die Frage, ob die epistemischen Gründe, die bloße Überzeugung von Wissen unterscheidet, dem Subjekt kognitiv zugänglich sein müssen. Diejenigen, die diese Frage bejahen werden *Internalisten* genannt; die, die sie verneinen, werden *Externalisten* genannt. Dem Externalismus zufolge braucht man also die Gründe für seine Meinungen nicht zu kennen. Damit bestimmte Tatsachen epistemische Gründe darstellen, müssen sie in einer signifikanten Beziehung zu der jeweiligen Meinung stehen. Es genügt, daß diese Beziehung besteht; man muß nicht überdies wissen oder glauben, daß sie besteht. Vor dem Hintergrund der Internalismus/Externalismus-Debatte wird die Zurückweisung der

Rechtfertigungsbedingungen (1b) und (2b) zu einem überaus komplexen Unternehmen. Denn je nachdem, ob der Vertreter der epistemischen Gedächtnistheorie dem Externalismus, dem Internalismus oder einer der zahlreichen Mischformen den Vorzug gibt, müssen die Gegenbeispiele zu den Rechtfertigungsbedingungen anders gestaltet werden. Die Berücksichtigung der verschiedenen Theorien der Rechtfertigung würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen und muß deshalb ausbleiben.¹⁴

Im Zusammenhang mit der Externalismus/Internalismus-Debatte bedarf es einer weiteren einschränkenden Bemerkung. Man könnte versucht sein, gegen die epistemische Gedächtnistheorie folgendermaßen zu argumentieren: Wenn Erinnern eine Art des Wissens darstellt, und wenn (höhere) Tiere und Kleinkinder keine Erkenntnisse besitzen können, so folgt daraus, daß sie keiner (faktischen) Erinnerungen fähig sind. Dieses Ergebnis, so der Einwand, ist unerträglich und deutet darauf hin, daß die epistemische Gedächtnistheorie falsch ist. Hierzu ist zweierlei zu sagen. Erstens, nur der Internalismus ist zu der Behauptung genötigt, daß Tiere und Kleinkinder nichts wissen können. Ein epistemischer Gedächtnistheoretiker, der einen externalistischen Rechtfertigungsbegriff vertritt, ist sehr wohl in der Lage Tieren und Kleinkindern Wissen und Erinnerung zuzuschreiben.¹⁵ Zweitens, unseren Intuitionen zum Trotz, ist es natürlich nicht ausgemacht, daß die Rede davon, ein Hund *erinnere* sich, wo der Freßnapf steht, mehr als nur metaphorische Bedeutung hat.

Nachdem ich erklärt habe, daß und weshalb sich meine Kritik an der epistemischen Gedächtnistheorie auf die Glaubensbedingungen (1b) und (2b) beschränken muß, kann ich nun zum Hauptteil der Untersuchung kommen.

3. Erinnerung ohne Überzeugung

Die epistemische Gedächtnistheorie, so wurde im vorangegangenen Abschnitt ausgeführt, behauptet, daß das Erinnern, wie auch das Wissen, das Überzeugtsein impliziert. Norman Malcolm, einer der führenden Vertreter der epistemischen Gedächtnistheorie, drückt diese Behauptung folgendermaßen aus:

Being unsure whether P is true counts both against knowing that P and against remembering that P. [...] In short, if one is unsure about something this *can serve*, in some circumstances, to justify the claim that one does not know, and does not remember, the something (1963, S. 224-5).

Ziel dieser Untersuchung ist es zu zeigen, daß sich S zum Zeitpunkt t_2 sehr wohl daran erinnern kann, daß P, ohne – weder zum Zeitpunkt t_2 noch zum Zeitpunkt t_1 – überzeugt zu sein, daß P. Es gibt, so denke ich, (mindestens) vier verschiedene Ursachen für Erinnerung ohne Überzeugung. Ein Grund dafür, daß sich S zum Zeitpunkt t_2 an P erinnert, ohne zum Zeitpunkt t_1 von

P überzeugt gewesen zu sein, besteht darin, daß S zum Zeitpunkt t_1 noch nicht die nötigen Begriffe besaß, um den Gedanken, daß P, zu denken. Diese Fälle werden üblicherweise *elliptisches Erinnern* genannt. Ein zweiter Grund dafür, daß sich S zum Zeitpunkt t_2 an etwas erinnert, ohne zum Zeitpunkt t_1 davon überzeugt gewesen zu sein, besteht darin, daß S zum Zeitpunkt t_1 zu sehr abgelenkt war, um sich der Tatsache, daß P, bewußt zu werden. In Ermangelung eines besseren Begriffs werde ich in diesen Fällen von *unaufmerksamem Erinnern* sprechen. Ein dritter Grund dafür, daß sich S zum Zeitpunkt t_2 an P erinnert, ohne zum Zeitpunkt t_1 von P überzeugt gewesen zu sein, besteht darin, daß es sich bei P um eine negative Aussage (z.B. „Ich habe die Türe nicht abgeschlossen“) bzw. um eine negative Verallgemeinerung (z.B. „Ich war noch nie in Lyon“) handelt. Diese Fälle werde ich als *negatives Erinnern* bezeichnen. Schließlich ein vierter Grund dafür, daß sich S zum Zeitpunkt t_2 an P erinnert, ohne zum Zeitpunkt t_2 von P überzeugt zu sein, besteht darin, daß P von S fälschlicherweise für ein Produkt ihrer Einbildung gehalten wird. Diese Fälle werde ich *ignorantes Erinnern* nennen.¹⁶

In diesem Abschnitt sollen nun der zweite, dritte und vierte Fall erörtert werden. Aus Platzgründen kann auf das elliptische Erinnern nicht eingegangen werden. Ich werde so vorgehen, daß ich zunächst Beispiele für das unaufmerksame, negative und ignorante Erinnern schildere und im Anschluß daran zwei Einwände erörtere, die von den Vertreter der epistemischen Gedächtnistheorie gegen diese Beispiele ins Feld geführt werden können.

Folgendes Beispiel für das *unaufmerksame Erinnern* stammt von Keith Lehrer und Joseph Richard¹⁷: Während S einen Vortrag hält, läuten die nahen Kirchturmglöcken. Da sich S auf ihre Ausführungen konzentriert, bemerkt sie das Läuten nicht und fährt mit ihrem Vortrag fort. Nachdem sie die ihr für den Vortrag zur Verfügung stehende Zeit überschritten hat, fragt sie einer der Zuhörer, ob sie nicht endlich aufhören wolle. Erst jetzt bemerkt S, daß die Glöcken geläutet haben. Sie erinnert sich daran, daß die Glöcken geläutet haben, obgleich sie sich zu dem Zeitpunkt, als sie geläutet haben, dieser Tatsache nicht bewußt war.

In William James' *Principles of Psychology* findet sich folgendes Beispiel für das *negative Erinnern*: Nachdem S ihre Wohnung verlassen hat, erinnert sie sich daran, daß die Haustüre unabgeschlossen ist. Sie geht zurück, stellt fest, daß die Haustüre tatsächlich unabgeschlossen ist, und schließt ab. Daß dies ein Beispiel für Erinnern ohne Überzeugung ist, sieht man daran, daß wenn S, in dem Moment als sie die Wohnung verlassen hat, der Überzeugung gewesen wäre, daß die Türe unabgeschlossen ist, sie sie abgeschlossen hätte. Carl Ginet liefert folgendes Beispiel für eine Erinnerung an eine negative Verallgemeinerung: Angenommen S wird von T gefragt, ob sie schon einmal in Lyon war. Nach kurzer Überlegung antwortet S wahrheitsgemäß: „Soweit ich mich erinnere, war ich noch nie in Lyon“. Obwohl S's Aussage zweifelsohne Ausdruck einer (faktiven) Erinnerung ist,

war sich S bis zu dem Zeitpunkt von T's Frage nicht der Tatsache bewußt gewesen, daß sie Lyon nicht kennt. Sie erinnert sich also an eine Proposition, von der sie nie zuvor überzeugt war.¹⁸

Ein in der Literatur viel besprochenes Beispiel für *ignorantes Erinnern* stammt von Charles Martin und Max Deutscher¹⁹: S malt ein Bild, das eine ländliche Szene mit einem Bauernhof im Vordergrund zeigt. S glaubt, das Motiv des Bildes sei ihrer schöpferischen Einbildungskraft entsprungen. Nach der Vollendung des Bildes zeigt sie es ihren Eltern, die bemerken, daß der gemalte Bauernhof einem Hof gleicht, in dem die Malerin als Kind die Sommerferien verbracht hat. Die Tatsache, daß S den Bauernhof so und nicht anders gemalt hat, legt den Schluß nahe, daß sie sich tatsächlich an den Hof erinnert. Allerdings wäre es falsch zu sagen, S sei der Überzeugung, der gemalte Bauernhof repräsentiere den als Kind besuchten Hof. Denn erst nachdem S mit Hilfe von Photographien bewiesen wird, daß sie als Kind in einem dem gemalten Hof zum Verwechseln ähnlich sehenden Bauernhof gelebt hat, akzeptiert sie die These ihrer Eltern, wonach das Bild ein Produkt ihrer Erinnerung und nicht ihrer Phantasie darstellt.²⁰

Gegen diese Beispiele des Erinnerns ohne Überzeugung kann von seiten der epistemischen Gedächtnistheorie zweierlei eingewandt werden. Erstens kann behauptet werden, daß entgegen meiner bisherigen Annahme, *Wissen* ohne Überzeugung möglich ist. Und wenn man wissen kann, daß P, ohne zu glauben, daß P, so kann man sich also auch daran erinnern, daß P, ohne der Überzeugung zu sein, daß P. Zweitens kann behauptet werden, die Beispiele zeigten nicht mehr, als daß es Erinnerung ohne Überzeugungszustände geben kann. Allerdings, so der Einwand, verfügt das Subjekt in allen oben beschriebenen Fällen über eine *dispositionelle* Überzeugung. Wie ich zu zeigen versuchen werde, ist keiner der beiden Einwände von Erfolg gekrönt.

Zunächst zum ersten Einwand. In den frühen 70iger Jahren wurde innerhalb der analytischen Erkenntnistheorie lebhaft darüber diskutiert, ob es eine Implikation des Wissensbegriffs sei, daß man von einer Proposition, die gewußt wird, überzeugt sein muß. Colin Radford und Zeno Vendler verneinten diese Frage, David Armstrong und Keith Lehrer bejahten sie.²¹ Die Relevanz dieser Debatte liegt auf der Hand: Für den Fall, daß die erste Fraktion Recht hat, vermögen die obigen Beispiele die epistemische Gedächtnistheorie nicht ins Wanken zu bringen. Denn wenn ich wissen kann, daß P, ohne überzeugt zu sein, daß P, und wenn außerdem das Erinnern eine Art des Wissens ist, so steht natürlich zu erwarten, daß ich mich auch erinnern kann, daß P, ohne überzeugt zu sein, daß P.

Colin Radford entwickelte folgendes Beispiel, um die traditionelle Auffassung, wonach Wissen Überzeugung impliziert, zu widerlegen: S wird dazu gedrängt, an einem Quiz zur englischen Geschichte teilzunehmen. S glaubt über sehr unzureichende Kenntnisse der englischen Geschichte zu verfügen. Verweigert S die Aussage, verliert sie auf jeden Fall ihren Einsatz; antwortet sie, so besteht zumindest eine geringe Gewinnchance. Zu S's

eigener Überraschung ist der Prozentsatz der von ihr richtig beantworteten Fragen weit größer als es die Wahrscheinlichkeitsverteilung vermuten läßt. S kann sich diesen Sachverhalt nicht anders erklären, als daß sie sich, entgegen ihrer festen Überzeugung, doch an die Geschichtslektionen aus der Schulzeit erinnern können muß. Radford zufolge ist dies ein Beispiel für Wissen ohne Überzeugung:

[A]lthough in this situation [S] knew that P [= William the Conqueror landed in England in 1066], she was not certain, or sure, or confident that P. Indeed she was fairly certain that her answer to the question was wrong, i.e. that not-P, since she believed it to be a pure guess in a situation where only one of many such guesses could be correct (1966, S. 4).

Keith Lehrer und David Armstrong haben Radfords Interpretation des von ihm entwickelten Gedankenexperiments einer kritischen Prüfung unterzogen. Lehrer gibt Radford darin Recht, daß S nicht glaubt, daß P; allerdings bestreitet er, daß davon gesprochen werden kann S wisse, daß P. Armstrong hingegen gesteht S zu, daß sie weiß, daß P; allerdings vertritt er im Gegensatz zu Radford die Ansicht, daß S auch (implizit) glaubt, daß P.²² Es muß unterschieden werden zwischen „ \neg (S glaubt, daß P)“ und „S glaubt, daß \neg P“. Armstrong zufolge ist Radfords Beispiel von der zweiten Art. Und da „S glaubt, daß \neg P“ nicht „ \neg (S glaubt, daß P)“ impliziert, ist es nicht ausgeschlossen, daß jemand der bewußten Überzeugung ist, daß \neg P und gleichzeitig der unbewußten Überzeugung ist, daß P.

Die Debatte zwischen Radford und seinen Kritikern ist bis heute nicht entschieden und wird sich auch nicht entscheiden lassen, da unsere epistemischen Intuitionen mal der einen und mal der anderen Fraktion Recht zu geben scheinen. Mit ein Grund dafür ist, daß keiner der Mitstreiter die Schlüsselbegriffe der Debatte, nämlich „bewußt“ und „unbewußt“ zu definieren versucht hat. Vor diesem Hintergrund wäre der Vertreter der epistemischen Gedächtnistheorie schlecht beraten, wenn er versuchen wollte, die obigen Beispiele des *Erinnerns* ohne Überzeugung dadurch zu widerlegen, daß er die Behauptung aufstellt, das Überzeugtsein sei keine notwendige Bedingung des *Wissens*.

Dem zweiten (behavioristischen oder funktionalistischen) Einwand zufolge stellen Überzeugungen keine zeitlich klar eingrenzenden Ereignisse oder Zustände dar, sondern sind nichts weiter als Handlungsmuster oder Dispositionen. Bezüglich des von Keith Lehrer und Joseph Richard entwickelten Falls für unaufmerksames Erinnern kann von seiten des Behavioristen und Funktionalisten festgestellt werden, daß, obgleich S sich während des Vortrags nicht des Glockenläutens bewußt war, sie dennoch die dispositionelle (oder implizite) Überzeugung besaß, daß die Glocken geläutet haben. Ausdruck dieser dispositionellen Überzeugung ist beispielsweise, daß S auf die Frage hin „Haben soeben die Glocken geläutet?“ ohne Umschweife

mit „ja“ antworten würde. Entgegen der Annahme Lehrers und Richards, so der Einwand, handelt es sich also nicht um einen Fall des Erinnerns ohne Überzeugung und deshalb auch nicht um einen Fall des Erinnerns ohne Wissen. Analoge Einwände können gegen William James' und Carl Ginet's Beispiele des negativen Erinnerns entwickelt werden.²³

Ich muß gestehen, daß mir die behavioristische Lesart bezüglich der Beispiele des unaufmerksamen und des negativen Erinnerns plausibel erscheint. Allerdings meine ich, daß Charles Martins und Max Deutchers Fall des ignoranten Erinnerns nicht auf diese Weise desavouiert werden kann. Vergewärtigen wir uns noch einmal das Beispiel: S ist der Auffassung, daß der von ihr gemalte Bauernhof frei erfunden ist. Ihre Eltern hingegen stellen fest, daß der gemalte Bauernhof einem Hof gleicht, den die Malerin als Kind gesehen hat. Anders als im Falle der anderen Beispiele kann man in S den Überzeugungszustand, sie habe den Hof aus der Erinnerung gemalt, nicht allein dadurch hervorrufen, daß die Eltern ihr die suggestive Frage stellen: „Bist Du nicht vielleicht der Auffassung, daß du den Hof aus der Erinnerung gemalt hast?“ Grund dafür, daß S schließlich die These ihrer Eltern akzeptiert, ist nicht, daß ihr plötzlich Szenen aus ihren Kindertagen einfallen, sondern daß die These, wonach das gemalte Bild ein Erinnerungsprodukt ist, die einzig plausible Erklärung dafür ist, daß sie den Bauernhof so und nicht anders gemalt hat. Unter diesen Umständen ist es nicht angemessen, S die dispositionelle Überzeugung, daß das gemalte Bild ein Erinnerungsprodukt darstellt, zuzuschreiben.²⁴

4. Abschließende Bemerkung

Ziel dieser Untersuchung war der Nachweis, daß man sich erinnern kann ohne zu wissen. Die (faktische) Erinnerung setzt zwar voraus, daß die Gedanken, an die man sich erinnert, wahr sind, aber Wahrheit allein macht aus einem Gedanken noch keine Erkenntnis. Sollte mein Nachweis stichhaltig sein, so folgt daraus, daß die Behauptung der epistemischen Gedächtnistheorie, das Erinnern sei eine *Form* des Wissens, falsch ist.

Zum Schluß möchte ich noch kurz auf eine mögliche Kritik an meiner These eingehen.²⁵ Gegen meine Behauptung, man könne sich an etwas erinnern ohne davon überzeugt zu sein, kann vorgebracht werden, daß die Aussage „Ich erinnere mich daran, daß P, aber ich glaube nicht, daß P“ in einer ähnlichen Weise pragmatisch bedenklich ist wie Moores berühmtes Paradoxon „Es regnet; aber ich glaube nicht, daß es regnet“. Es ist nicht meine Absicht mich hier auf eine Diskussion darüber einzulassen, ob sich der Sprecher des Satzes „Ich erinnere mich daran, daß P, aber ich glaube nicht, daß P“ tatsächlich in einen Selbstwiderspruch verwickelt. Aber selbst wenn angenommen wird, der Satz sei inkohärent, so läßt sich daraus nicht mit Notwendigkeit ableiten, daß der Erinnerungsbegriff den Begriff des Überzeugtseins impliziert.

Die (angenommene) pragmatische Inkohärenz der Aussage „Ich erinnere mich daran, daß P, aber ich glaube nicht, daß P“ läßt sich nämlich auch auf andere Weise erklären: Wenn ich behaupte mich an die Tatsache P zu erinnern, dann bin ich auch davon überzeugt, daß es sich bei P um eine Tatsache handelt. Also glaube ich, daß P. Dies wird in der ersten Satzhälfte ausgedrückt. In der zweiten Satzhälfte wird nun aber genau das bestritten, denn nun behaupte ich die Überzeugung, daß P, nicht zu haben. Die Aussage „Ich erinnere mich daran, daß P, aber ich glaube nicht, daß P“ ist also nicht deshalb inkohärent, da man sich nicht erinnern kann, daß P, ohne zu glauben, daß P, sondern weil man nicht *behaupten* kann sich daran zu erinnern, daß P, ohne zu glauben, daß P.²⁶

Anmerkungen

- ¹ Faktisches Erinnern impliziert Wahrheit. Ich kann mich nicht (faktisch) daran erinnern in Lyon gewesen zu sein, wenn ich nicht tatsächlich in Lyon gewesen bin. Sollte sich herausstellen, daß ich Lyon nie besucht habe, so wäre meine vermeintlich faktische Erinnerung als bloß scheinbare Erinnerung überführt. In diesem Aufsatz werde ich mich ausschließlich mit dem faktischen Erinnern beschäftigen.
- ² Annis 1980, S. 324; Anscombe 1981a, S. 127; Audi 1995, S. 40-2; Audi 1998, S. 67; Ayer 1956, S. 138, 147, 148; Dancy 1995, S. 187, 195; Dretske 1983, S. 361; Dummett 1993, S. 420-1; Evans 1982, S. 235; Grice 1941, S. 344; Hamlyn 1970, S. 205, 211-4; Holland 1974, S. 359; Landesman 1961, S. 59, 61; Locke 1971, Kap. 9; Malcolm 1963, S. 191, 223; Malcolm 1977, S. 102-8; Margolis 1977, S. 188; Moore 1959, S. 214; Munsat 1967, S. 15, 16-7; O'Connor und Carr 1982, S. 116, 131; Pappas 1980, S. 129; Pojman 1995, S. 213-4; Pollock 1974, S. 196; Pollock 1986, S. 55; Ryle 1949, S. 272-9; Shoemaker 1967, S. 266, 271; Shoemaker 1970, S. 282; Squires 1969, S. 185; Unger 1972, S. 304; Unger 1973; Warnock 1987, S. 37, 43; Williams 1973, S. 142; Williamson 1995, S. 555; Zemach 1968, S. 529.
- ³ Ryle 1949, S. 272.
- ⁴ Siehe Munsat 1967, S. 33-6; Squires 1969, S. 181.
- ⁵ Siehe Zemach 1968, S. 529.
- ⁶ Siehe Anscombe 1981a, S. 127-30; Dancy 1995, S. 195; Saunders 1965, S. 283; Shoemaker 1970, S. 272-7, 281-3; Warnock 1987, S. 38, 52.
- ⁷ Siehe Malcolm 1963, S. 236. Allerdings möchte Malcolm (wie auch Squires) den kontrafaktischen Satz (3e) gerade nicht so verstanden haben, daß durch ihn eine kausale Beziehung ausgedrückt wird.
- ⁸ Siehe Annis 1980; Holland 1974, S. 362-71; Naylor 1971; Shoemaker 1967, S. 271-2, 274.
- ⁹ Siehe Pollock 1974, S. 198-203; Pollock 1986, S. 46-58.
- ¹⁰ Ich werde die Ausdrücke „glauben, daß P“, „meinen, daß P“ und „überzeugt sein, daß P“ als Synonyme verwenden.
- ¹¹ Siehe Anscombe 1981b, S. 105-6.

- ¹² Zu den Vertretern der zweiten Lesart zählen u.a. Alain Holland (1974, S. 358) sowie Charles Martin und Max Deutscher (1966, S. 170-1). Meine Unterscheidung zwischen der Wahrnehmung einer Wachsfigur und der Wahrnehmung der Tatsache, daß es sich um eine Wachsfigur handelt, beruht auf Fred Dretskes (1969) Unterscheidung zwischen Tatsachewahrnehmung und Gegenstandswahrnehmung.
- ¹³ Durch diese Lesart wird P zu einer elliptischen Aussage.
- ¹⁴ Ein Analyse der Rechtfertigungsbedingungen muß sich außerdem mit dem Problem der *fortwährenden Rechtfertigung* („ongoing justification“) auseinandersetzen. George Pappas (1980), John Pollock (1974, Kap. 7) und Sydney Shoemaker (1967, S. 271, 273-4) sind der Auffassung, daß zum Zeitpunkt t_2 S's aus der Zeit t_1 herrührende Überzeugung, daß P, epistemisch begründet ist und Wissen darstellt, wenn dreierlei Bedingungen erfüllt sind: (1) Zum Zeitpunkt t_1 war S's Überzeugung, daß P, begründet; (2) zwischen t_1 und t_2 ist S fortwährend der Überzeugung gewesen, daß P; (3) zwischen t_1 und t_2 ist sich S keiner Tatsache bewußt geworden, die der Überzeugung, daß P, widerspricht. Das Prinzip der fortwährenden Rechtfertigung besagt also, daß S zum Zeitpunkt t_2 begründeterweise meinen kann, daß P, weil er zum Zeitpunkt t_1 Gründe für P besaß – Gründe, die er möglicherweise zum Zeitpunkt t_2 vergessen hat. Unter Voraussetzung dieses Prinzips ist, zumindest in einigen speziellen Fällen, die gegenwärtige Rechtfertigungsbedingung (1c) überflüssig.
- ¹⁵ Norman Malcolm, behauptet, daß sich Tiere und Kinder nicht an Schmerzen erinnern können: „I do not believe there is any sense in which a dog or infant can be said to know that it has some sensation. I accept the consequence that a dog cannot be said to remember that he had a painful ear, and also the more interesting consequence that a human being cannot be said to remember that she had one, if she had it at a time before she knew enough language to be able to tell anyone that she had it“ (1963, S. 239). Grund für diese merkwürdige Behauptung ist allerdings nicht der Internalismus, sondern die (von Wittgenstein stammende) Überzeugung, Empfindungen könnten nicht gewußt werden.
- ¹⁶ Das ignorante Erinnern darf nicht mit dem scheinbaren Erinnern verwechselt werden, da ersteres eine Form des faktischen Erinnerns darstellt.
- ¹⁷ Lehrer und Richard 1975, S. 124.
- ¹⁸ James 1890, 1. Bd., S. 649; Ginet 1975, S. 149.
- ¹⁹ Martin und Deutscher 1966, S. 166-70.
- ²⁰ Keith Lehrer und Joseph Richard (1975, S. 121), Robert Shope (1973, S. 303-5) und Saul Traiger (1973, S. 107-8) wenden gegen Charles Martins und Max Deutschers Beispiel ein, daß es sich bei der Erinnerung des Malers nicht um (faktisches) *erinnern daß*, sondern um *erinnern wie* handelt. Da die epistemische Gedächtnistheorie nur Anspruch darauf erhebt, *erinnern daß* zu erklären, stellt das Beispiel die Theorie nicht in Frage. Robert Shope schreibt: „We cannot say of the painter who does not take herself to be representing the past ‘She remembers that she saw a scene which looks like this and not like that’, nor say of her ‘She remembers a scene and remembers that it looked like this and not like that’. For there is no relevant ‘it’ which she is able to attempt to depict“ (1973, S. 305).

- ²¹ Armstrong (1970), Lehrer (1970), Radford (1966), Vendler (1972, S. 89-120). Williamson (1995) hat kürzlich die Auffassung vertreten, daß Wissen nicht notwendigerweise Überzeugtsein impliziert.
- ²² Keith Lehrer erklärt: „I have assumed that knowing that P and believing that P requires a conscious conviction that P and an associated readiness to assert that P in appropriate circumstances“ (1970, S. 135). Und David Armstrong schreibt: „Some philosophers would reject the notion of beliefs that we were unaware of having. But I think they would be wrong in this and, more to the point, Radford must surely allow the possibility of such beliefs. For his own putative case of knowledge, if it is a case of knowledge at all, is a case where its possessor is unaware of having the knowledge. It would be extraordinarily arbitrary for Radford to allow the possibility of unconscious knowledge yet deny the possibility of unconscious belief“ (1970, S. 29).
- ²³ John Pollock, ein weiterer Vertreter der epistemischen Gedächtnistheorie, antizipiert diesen funktionalistischen Einwand und schlägt deshalb vor, die vergangene Erkenntnisbedingung (2) auf implizites Wissen auszudehnen: „S occurrently remembers-that-P iff (1) S believes-that-P on the basis of recalling-that-P, (2) S *implicitly* knew that P, and (3) S's recalling-that-P is caused by her having implicitly known that P“ (1974, S. 196-7).
- ²⁴ Die Unterscheidung zwischen dispositionellen Überzeugungen und Überzeugungszuständen ist problematisch. Die Schwierigkeit liegt darin, daß es sich um keinen kategorialen, sondern um einen graduellen Unterschied handelt. So wie es einige dispositionelle Überzeugungen gibt, die sehr dicht unter der Bewußtseinsoberfläche liegen, so gibt es Überzeugungszustände, die dem Subjekt dunkel und verschwommen vorkommen. Die Frage danach, in welcher Weise und mit welcher Intensität man sich eines Sachverhalts bewußt sein muß, damit gesagt werden kann, man sei von dem Sachverhalt überzeugt, ist – wenn überhaupt – nur mit Hilfe der empirischen Psychologie befriedigend zu beantworten.
- ²⁵ Siehe Martin und Deutscher 1966, S. 166-70.
- ²⁶ Dieser Text ist die gekürzte Fassung eines gleichnamigen Aufsatzes, der in *Erkenntnistheorie. Positionen zwischen Tradition und Gegenwart*, hrsg. von Thomas Grundmann (Paderborn 2001) erscheint.

Literatur

- Annis, D.B. 1980: Memory and Justification. In: *Philosophy and Phenomenological Research* 40, S. 324-333.
- Anscombe, G.E.M. 1981a: Memory, 'Experience' and Causation. In: G.E.M. Anscombe, *Collected Philosophical Papers 2: Metaphysics and the Philosophy of Mind*, Oxford, S. 120-130.
- Anscombe, G.E.M. 1981b: The Reality of the Past. In: G.E.M. Anscombe, *Collected Philosophical Papers 2: Metaphysics and the Philosophy of Mind*, Oxford, S. 103-119.
- Armstrong, D.M. 1970: Does Knowledge Entail Belief. In: *Proceedings of the Aristotelian Society* 70, S. 21-36.

- Audi, R. 1995: Memorial Justification. In: *Philosophical Topics* 23, S. 31-45.
- Audi, R. 1998: *Epistemology. A Contemporary Introduction to the Theory of Knowledge*. London.
- Ayer, A.J. 1956: *The Problem of Knowledge*. Hamondsworth.
- Dancy, J. 1995: *An Introduction to Contemporary Epistemology*. Oxford.
- Dretske, F. 1969: *Seeing and Knowing*. Chicago.
- Dretske, F., Yourgrau, P. 1983: Lost Knowledge. In: *Journal of Philosophy* 80, S. 356-367.
- Dummett, M. 1993: Testimony and Memory. In: M. Dummett, *The Seas of Language*, Oxford, S. 411-428.
- Evans, G. 1982: *The Varieties of Reference*. hrsg. von J. McDowell, Oxford.
- Ginet, C. 1975: *Knowledge, Perception, and Memory*. Dordrecht.
- Grice, H.P. 1941: Personal Identity. In: *Mind* 50, S. 330-350.
- Hamlyn, D.W. 1970: *The Theory of Knowledge*. Garden City.
- Holland, A. 1974: Retained Knowledge. In: *Mind* 83, S. 355-371.
- James, W. 1890: *The Principles of Psychology*. 2 Bände, London.
- Landesman, C. 1961: Philosophical Problems of Memory. In: *Journal of Philosophy* 59, S. 57-65.
- Lehrer, K. 1970: Believing that One Knows. In: *Synthese* 21, S. 133-140.
- Lehrer, K., Richard, J. 1975: Remembering Without Knowing. In: *Grazer philosophische Studien* 1, S. 121-126.
- Locke, D. 1971: *Memory*. London.
- Malcolm, N. 1963: *Knowledge and Certainty*. Ithaca.
- Malcolm, N. 1977: *Memory and Mind*. Ithaca.
- Margolis, J. 1977: Remembering. In: *Mind* 86, S. 186-205.
- Martin, C.B., Deutscher, M. 1966: Remembering. In: *Philosophical Review* 75, S. 161-196.
- Moore, G.E. 1959: Four Forms of Scepticism. In: G.E. Moore, *Philosophical Papers*, London, S. 196-226.
- Munsat, S. 1967: *The Concept of Memory*. New York.
- Naylor, A. 1971: B Remembers that P from Time T. In: *Journal of Philosophy* 68, S. 29-41.
- O'Connor, D.J., Carr, B. 1982: *Introduction to the Theory of Knowledge*. Minneapolis.
- Pappas, G.S. 1980: Lost Justification. In: *Midwest Studies in Philosophy* 5, S. 127-134.
- Pojman, L.P. 1995: *What Can We Know?*. Belmont.
- Pollock, J.L. 1974: *Knowledge and Justification*. Princeton.
- Pollock, J.L. 1986: *Contemporary Theories of Knowledge*. Savage.
- Radford, C. 1966: Knowledge – By Examples. In: *Analysis* 27, S. 1-11.
- Ryle, G. 1949: *The Concept of Mind*. London.
- Saunders, J.T. 1965: Professor Malcolm's Definition of 'Factual Memory'. In: *Theoria. A Swedish Journal of Philosophy and Psychology* 31, S. 282-288.
- Shoemaker, S. 1967: Memory. In: *The Encyclopedia of Philosophy*, hrsg. von P. Edwards, Band 5, New York, S. 265-274.
- Shoemaker, S. 1970: Persons and their Past. In: *American Philosophical Quarterly* 7, S. 269-285.
- Shope, R. 1973: Remembering, Knowledge, and Memory Traces. In: *Philosophy and Phenomenological Research* 33, S. 303-322.

- Squires, R. 1969: Memory Unchained. In: *Philosophical Review* 78, S. 178-196.
- Traiger, S. 1978: Some Remarks on Lehrer and Richard's 'Remembering Without Knowing'. In: *Grazer philosophische Studien* 6, S. 107-111.
- Unger, P. 1972: Propositional Verbs and Knowledge. In: *Journal of Philosophy* 69, S. 301-312.
- Unger, P. 1973: The Wages of Scepticism. In: *American Philosophical Quarterly* 3, S. 177-187.
- Vendler, Z. 1972: *Res Cogitans*. Ithaca.
- Warnock, M. 1987: *Memory*. London.
- Williams, B. 1973: Deciding to Believe. In: B. Williams, *Problems of the Self. Philosophical Papers 1956-72*, London, S. 136-151.
- Williamson, T. 1995: Is Knowing a State of Mind. In: *Mind* 104, S. 533-565.
- Zemach, E.M. 1968: A Definition of Memory. In: *Mind* 77, S. 526-536.